

**Durchführungsbestimmungen im Rahmen des
Kinder- und Jugendförderplan (KJP)
des Landessportbund (LSB) NRW**

Radsportverband NRW e.V

Radsportjugend
Postfach 40 01 54
45854 Gelsenkirchen
www.radsportverband-nrw.de

Gültigkeit für 2009

Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung

Anträge:

KJP-Mittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt.

Anträge für das jeweils folgende Jahr (2010) sind bei der Radsportjugend NRW **schriftlich bis zum 30. Juni** dieses laufenden Jahres einzureichen.

Förderzusage:

Über die Verteilung der KJP-Mittel entscheidet der Vorstand und der Jugendtag der Sportjugend NRW. Die vom Vorstand der Sportjugend NRW verabschiedeten Grundsätze zur Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen, für den Einsatz von Fachkräften für die Jugendarbeit sowie die Grundsätze der Sportjugend NRW zur Verwendung von KJP-Mitteln sind Bestandteil der Förderzusage und werden dieser beigelegt.

Eigenanteil:

Bei einer Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor.

Bei allen Einzelmaßnahmen (inklusive Projektmaßnahmen) sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen.

Soweit nicht anderweitig im Mittelbewilligungsbescheid für die Mittelempfänger bzw. in den ANBest-P vorgegeben, kann der Eigenanteil über die Teilnehmerbeiträge erbracht werden, wobei der Teilnehmerbeitrag sowohl zur Finanzierung der Einzelmaßnahme als auch zur Deckung der Overhead-Kosten des Veranstalters, die auch der Einzelmaßnahme zugute kommen, dienen kann. Der Mittelempfänger hat auf eine doppelte Funktion der Teilnehmerbeiträge hinzuweisen. Bei mehreren geförderten Einzelmaßnahmen dürfen - soweit nichts Anderweitiges im Mittelbewilligungsbescheid bzw. den ANBest-P geregelt ist - die Teilnehmerbeiträge auch bezogen auf mehrere geförderte Einzelmaßnahmen saldiert werden.

Die Anrechnung des Teilnehmerbeitrages auf den Eigenanteil darf jedoch in keinem Fall zu einer Überfinanzierung führen.

Aufbewahrung und Prüfung von Belegen:

Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Träger der Maßnahmen.
In diesem Fall ist das Radsportjugend NRW.

Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Sportjugend NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland). Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen. Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlichen Gründen (10 Jahre) oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig sein kann.

Verfahren bei Nichteinhaltung von Fristen/Terminen:

1. Für Mittelempfänger, die den Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendtag für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um 1/3 gekürzt. Die Förderzusage wird entsprechend geändert.
2. Für Mittelempfänger, die den 20. November des laufenden Jahres als Termin zur Rückzahlung von zugewiesenen, aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht einhalten, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendtag für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt.
3. Sollte festgestellt werden, dass die Mittel vom Mittelempfänger nicht richtliniengemäß eingesetzt worden sind, wird die Sportjugend NRW als Mittelgeber diese Mittel vom Mittelempfänger zurückfordern, an die Landeskasse zurückzahlen und für das Folgejahr die bereits bewilligten Mittel noch einmal um den selben Betrag reduzieren.
4. Wird eine Beratung trotz wiederholter Aufforderung vom Mittelempfänger nicht angenommen, kann durch den Vorstand der Sportjugend NRW die Förderzusage und Auszahlung des vom Jugendtag beschlossenen Zuschusses ausgesetzt bzw. widerrufen werden.

Mitteleinsatz für Maßnahmen nach Pos. 1.1:

Es wird empfohlen, die Mittel zu maximal 50 % für Kinder- und Jugenderholung sowie Freizeitmaßnahmen und zu mindestens 50 % für Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeitergewinnung und -qualifizierung zu verwenden.

Autorisierung von Maßnahmen:

Die Programme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus KJP-Mitteln bezuschusst werden, **müssen vor Maßnahmenbeginn von der Sportjugend NRW dahingehend geprüft werden, ob sie im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderfähig sind.**

Förderungsbedingungen

Inhaltlich-pädagogische Kriterien

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Sportjugend NRW, der Fachverbandsjugenden und der Jugendorganisationen der Bünde haben das Ziel, die vielschichtige Praxis der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, indem sie Vereinsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sowie Kinder und Jugendliche aus- und fortbildet.

Diese Bildungsangebote sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nur förderfähig, wenn im durchgeführten Programm der Bildungsmaßnahme ersichtlich wird, dass folgende Ziel- und Inhaltsbereiche angestrebt werden:

1. Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Sport („Erziehung zum Sport“)
2. Handlungsfähigkeit als Gruppenleiter in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Verinnerlichung einer gesundheitsorientierten Lebensführung („Bildung durch Sport“)
4. Förderung von Beteiligung und Mitgestaltung sowie des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen („Bildung durch bürgerschaftliches Engagement“)
5. Förderung des selbst organisierten Austauschs und Lernens unter Kindern und Jugendlichen („Bildung durch informelles Lernen“)
6. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit im Sportverein

Eine Maßnahme ist als Bildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans förderfähig, wenn der erste Ziel- und Inhaltsbereich mit seinem Programmanteil nicht überwiegt (weniger als 50% der Programmelemente) und wenn er mit den weiteren Ziel- und Inhaltsbereichen (2. - 6.) in Beziehung steht.

Weiterhin muss die Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines modernen didaktischmethodischen Grundkonzepts (siehe Kriterienkatalog als Anlage) durchgeführt werden.

Formale Kriterien

Die Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche im Alter von **6 Jahren bis unter 21 Jahre**, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten. Für Maßnahmen mit Multiplikatoren/-innen gilt die Beschränkung des Alters nach oben nicht, als Mindestalter ist 13 Jahre festgesetzt,
2. **mindestens sieben Personen** (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen*,
** Das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl („sieben Personen“) gilt bis zum 31.12.2010.*
3. der **Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen**, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland, bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb Europas liegt. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. die **Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen**,
5. eine **Teilnehmer/-innen-Liste beigelegt ist**

Auflistung der Teilnehmer/-innen mit ihren

- Nachnamen
- Vornamen
- Geburtsdatum und
- postalischer und
- ggf. Email-Adresse).

Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/-innen brauchen nicht zu unterschreiben.

- **Leiter/in (L)**,
- **Mitarbeiter/in (M) und**
- **evtl. Hospitant/in (H)**

müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmerliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmerlisten verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmerliste der Sportjugend NRW (siehe Anlage) beinhalten. Veränderungen an der Teilnehmerliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.

6. für jede Maßnahme ein **Erhebungsbogen** (siehe Anlage) ausgefüllt wird,
7. für jede **Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt** (siehe Anlage),
 - Programm der Maßnahme,

- Teilnehmer-Liste,
- Belege und
- Erhebungsbogen

geführt wird,

8. **pro Tag sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten Bildungsarbeit ausgewiesen sind.** Die Lerneinheiten des An- und Abreisetages können bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung zusammengezählt werden, sodass ein Internatstag abgerechnet werden kann, wenn mindestens sechs Lerneinheiten Bildungsarbeit durchgeführt werden.
9. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergeben wird (nach Durchführung); **der Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.**

Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen (z.B. Kaderlehrgänge, Sichtungsmassnahmen für Kader) mit überwiegend sportpraktischen Inhalten (z.B. Techniktraining, sportartspezifische Förderung konditioneller Eigenschaften) und sportpraxisnahen theoretischen Inhalten (z. B. Bewegungsbeschreibungen, Trainingslehre, Regelkunde, Wettkampfbetrieb) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig.

Veranstaltungen (z.B. Gremiensitzungen, Tagungen) mit organisatorischem bzw. parlamentarischen Schwerpunkt sind ebenfalls nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

Die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

1. Angebote mit mindestens **4,5 Zeitstunden** Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) **mit Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis max. 35,- €** bezuschusst.
2. Angebote mit mindestens **4,5 Zeitstunden** Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) **ohne Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis zu 20,- €** bezuschusst.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Untergliederungen muss die

Festsetzung der Förderbeträge vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.

Pauschal geförderte Bildungsveranstaltung

Bildungsveranstaltungen (mit **mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit**) werden als örtliche Maßnahme mit **mindestens 10 Teilnehmern/innen mit 120,- €** und als überörtliche Maßnahme mit **mindestens 100 Teilnehmern/innen mit 1.500,- €** gefördert.

Bei einer pauschal geförderten Bildungsveranstaltung ist keine Teilnehmerliste, allerdings ein Programm mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit erforderlich!

**Durchführungsbestimmungen im Rahmen des
KJP des LSB - NRW**



Diese Förderung bezieht sich ausschließlich auf separate Tagesangebote. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen sind nicht möglich.

Kinder- und Jugenderholung / Freizeitmaßnahmen

Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugenderholung einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z. B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“; „Interkulturelles lernen“, „Bewegung, Spiel und Sport“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich. Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von Jungen und Mädchen durchgehend berücksichtigt werden.

Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/-innen **zwischen 6 und unter 21 Jahre** alt sind,
2. eine **Teilnehmer/innen-Liste** geführt wurde (siehe 4.1.2, Absatz 5),
3. bei täglicher An- und Abreise (z. B. örtliche Angebote in den Schulferien) für **jeden Tag eine TN-Liste** geführt wird,
4. ein **Erhebungsbogen** (Kurzbericht fällt weg) ausgefüllt wird,
5. die Mindestteilnehmer/-innen-Zahl **sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt**,
6. sie **in Europa** stattfindet,
7. sie **mindestens fünf und höchstens 21 Tage dauert**. An- und Abreisetag können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
8. eine **Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmer-Liste und Belegen** geführt wird.

Eine Maßnahme mit einer Zeitdauer von bis zu vier Tagen, muss als Freizeitmaßnahme gekennzeichnet werden.

Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z.B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Tunierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

Die Kinder- und Jugenderholungs- und Freizeit-Maßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer/in mit einem Betrag von **bis zu 15,- €** gefördert.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Untergliederungen muss die Festsetzung der Förderbeträge **vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen**.

Das kommentierte Programm

Hinweise zum geplanten, kommentierten Programm:

Zu jeder Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans bezuschusst wird, muss ein geplantes, kommentiertes Programm und ein Deckblatt (siehe Anlage) bei der Sportjugend NRW eingereicht werden.

Anhand eines kommentierten Programms haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eher die Möglichkeit:

- sich einen Überblick über den geplanten Verlauf der Maßnahme zu verschaffen
- sich auf Inhalte und Arbeitsformen einzustimmen
- eigene Materialien und Unterlagen mitzubringen

Mit einem attraktiven und aussagekräftigen Programm wird die Erwartungshaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ja über ihre Maßnahme gut informiert werden wollen, getroffen. Schon im Vorfeld rücken so die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Fokus unserer Bemühungen. Die spätere Flexibilität, von dem geplanten Verlauf z.B. aufgrund einer eigenen Dynamik der Lehrgangsguppe abweichen zu müssen, bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Ebenso ist ein kommentiertes Programm für die Sportjugenden in den Bünden und Fachverbänden selbst von Nutzen, denn so kann die geplante Bildungsarbeit bereits im Vorfeld der Maßnahme deutlich beschrieben werden.

Verbindliche Elemente eines kommentierten Programms

Mit folgenden Bestandteilen muss der geplante Lehrgangsverlauf konkretisiert werden:

1. Titel der Lerneinheiten
2. Anfangs- und Endzeiten der Lerneinheiten
3. Inhalte der Lerneinheiten
4. Ziele der Lerneinheiten
5. Informationen zur Vorgehensweise (Methodik)
6. Hinweise zu besonderen Medien (z.B. Video)

Didaktisch-methodisches Grundkonzept - Kriterienkatalog -

Im geplanten, kommentierten Programm

1. müssen die Ziele, die der Veranstalter mit dieser Maßnahme erreichen will, beschrieben sein („Welche Einstellungen, Fertigkeiten, welches Wissen und Bewusstsein soll bei den Teilnehmern bewirkt werden?“).
2. muss das methodische Grundkonzept dargestellt werden („Wie ist das Zusammenspiel von Erlebnis-, Informations-, Erarbeitungs- und Anwendungsphasen?“ - „Wie ist der Spannungsbogen der Maßnahme?“).
3. muss dokumentiert sein, dass abwechslungsreiche und die Teilnehmer aktivierende Methoden eingesetzt werden.

4. muss eine sinnvolle Abfolge von Pausen und Lerneinheiten deutlich werden.
5. muss erkennbar sein, dass an den Interessen und an der Lebenswelt der Teilnehmer angeknüpft wird und sie zur Mitgestaltung der Maßnahme ermuntert werden.
6. muss der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.
7. muss beschrieben werden, wie die Bildungspotenziale einer Jugendarbeit im Sportverein thematisch erarbeitet werden.
8. muss deutlich werden, dass die Teilnehmer zur Selbstreflexion angeleitet werden.
9. muss es einen Bezug zu einer der Querschnittsaufgaben des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (§§ 3-7; Berücksichtigung besonderer Lebenslagen; Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit; Interkulturelle Bildung; Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule) erkennbar sein.

DECKBLATT

zur Abrechnung für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW - Pos. 1.1 geförderte Bildungsveranstaltung

TRÄGER: Jugend im

1. Nr. der Veranstaltung

1

2. Lehrgangstitel

Fortbildung für Jugendsprecher/innen, Thema "Mitbestimmung"

3. Datum/Ort

vom

18.05.2009

bis

20.05.2009

in

Sundern-Hachen

4. Zahl der geförderten

für Internatsveranstaltungen

16

für Tagesveranstaltungen

Tage

2

5. Zahl der Teilnehmertage

Fördersatz

Zuschuss Euro

32

x Internatsveranstaltungen

x

35,00

=

1120,00

x Tagesveranstaltungen

x

20,00

=

0,00

Pauschalförderung

=

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN

- Teilnahmeliste
- Veranstaltungsprogramm nach Durchführung
- Originalbelege zu Einnahmen und Ausgaben

AUSGABEN		EURO	EINNAHMEN		EURO
6.1	Unterkunft u. Verpflegung	1258,00	7.	Eigenleistung (min. 10%)	
6.2	Honorare für Referenten/innen	382,50	7.1	Eigenleistung Veranstalter	26,40
6.3	Fahrtkosten	48,60	7.2	Eigenleistung Teilnehmer	560,00
6.4	Verbrauchsmaterial	17,30	7.3	sonstige Einnahmen	0,00
6.5	Miete, Sonstiges	0,00	7.4	Zuschuss aus dem Kinder- u. Jugendförderplan	1120,00
	Summe	1706,40		Summe	1706,40

Für die Richtigkeit der Lehrgangsabrechnung:

(Unterschrift)

Deckblatt nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!

DECKBLATT

**für die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW - Pos. 1.1 geförderte Freizeitmaßnahme /
Kinder- und Jugendholungsmaßnahme**

TRÄGER: Jugend im

vom _____ bis _____ in _____
Ort Land

1. Veranstalter/Durchführer

2. Leiter/in:

(Vor- und Zuname)

(Straße, PLZ, Wohnort)

3. Zahl der geförderten Teilnehmer/innen

von 6 bis unter 21 Jahren

	x	Tage	x	Fördersatz
	15	7,00	x	15,00

4. Errechnete Beihilfe in EURO:

1575,00

5.

ANLAGEN UNBEDINGT BEIFÜGEN

-Teilnahmeliste

- Originalbelege zu Einnahmen und Ausgaben

Datum/Unterschrift des/r verantwortlichen Leiters/in

6. AUSGABEN		EURO	7. EINNAHMEN		EURO
6.1	Unterkunft u. Verpflegung	3.485,00	7.1 Eigenleistung(min.10%)		
6.2	Leiter/innen-Vergütung	0.00	7.1.1 Eigenleistung Veranstalter		1.160,00
6.3	Fahrtkosten	0.00	7.1.2 Eigenleistung Teilnehmer		750,00
			7.2 sonstige Einnahmen		0.00
6.4	Verbrauchsmaterial	0.00	7.3 Zuschuss aus dem Kinder- u. Jugendförderplan		1.575,00
6.5	Miete, Sonstiges	0.00			
	Summe	3.485,00	Summe		3.485,00

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

(Unterschrift)

Deckblatt nur für Ihre Unterlagen bestimmt!!